David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik [Schluss]

Autor(en): **Vogel, David**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

aus Irrung nur für 1800 Fr. geschäzt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräussert werden, wenn der Erlös gut ist.

Im Distrikt Obersimmenthal.

Schloßgüter. Pintenschenkhäusi nebst Garten, für 750 Fr. geschäzt.

Baumgarten, 1/4 Juch. Mattland, für 150 Fr. gesch. und mit obigem von 135 Fr. Ertrag.

Stadelmätteli, 1 5/8 Juch. Mattland, für 650 Fr. gesch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Juch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Strassenunterhalt beladen, für 400 Fr. geschäzt und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfrey, 1 Scheune und 3 3/4 Juch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschäzt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern Hindernisse wider ihre Veräusserung bey gutem Erlös und mögen also versteigert werden.

Moosbachweidli, 1 Stafel nebst Frühling- und Herbstweid, für 1200 Fr. geschäzt und von 80 Fr. Ertrag.

Speiskorbweid, ebenfalls Vor- und Nachweid, für 825 Fr. geschäzt und 27 Fr. Ertrag.

Laveybergli, 1 Scheune nebst 15 Kührechten, für 1875 Fr. geschäzt und 82 1/2 Fr. Ertrag.

Die 3 leztern Grundstücke sind im Fall der Alprechte und also nicht zu veräussern.

Im Distrikt Sanen.

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Juch. Wiesen, für 875 Fr. geschäzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag dessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungel und Gelten, 8 Kührechte, für 300 Fr. geschäzt und von 14 Fr. Ertrag. Ist als Alprecht beyzubehalten.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commißion folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden.

(Die Forts. folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Allein auch diese Vorstellung prallte an den Mitgliedern des Ct. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jezt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amts, mit der felsenfesten Beharrlichkeit bey ihrem richterlichen Mißtritt verbunden sey — ohne weitere Gründe, und nur auf ihr Recht sich beziehend, schlugen sie das Ansinnen des Vollz. Ausschusses rund ab.

Dieß B. Vollz. Räthe u. B. Gesetzg. ist die getreue Darstellung eines Falls, der mich nöthigt, an die obersten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts- und gesetzwidrige, und also die Freyheitsrechte des Bürgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recuriren, und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Pflichten des Anstands und der Humanität, die jede öffentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen gesezt, theils den Pflichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdieß auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verlezt haben, welche sie jedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamkeit gönnen, und daß die Gesetzgebung die beyliegenden Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebungs-Commißion untersuchen, und sich einen Rapport darüber erstatten lassen werde, aus welchem erhellen wird: 1) Daß den Luzernerschen Gerichten in dem vorliegendem Fall weder ein Criminal- noch ein Polizeyvergehen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sey, und daß daher auch keine Strafsentenz statt haben könne, folglich das dießfallige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sey. 2) Daß die von der Verwaltungs-

kammer gegen mich eingebrachte Rechtsklage ganz ungegründet, wissentlich entstellt, übertrieben, und also verläumderisch und eine Folge des beleidigten rohen Stolzes war.] 3) Daß sich die Luzernerschen Gerichte in der Behandlung und Beurtheilung des Falls, zu einem elenden Werkzeuge der Rache des Klägers gemacht und deßwegen sowohl bey der Untersuchung als beym Entscheid, die Formen und Vorschriften der rechtlichen Ordnung, theils aus Unwissenheit, theils muthwillig verlezt und überschritten haben. 4) Daß daher die Decision dieser Gerichte keineswegs eine rechts- und gesetzförmige Gerichtshandlung, sondern ein gesetzwidriger Unfug und Mißtritt eines Tribunals, unter der Form eines Urtheils sey; ein Richter-Aktus also, den die Gesetze keineswegs in Schutz nehmen, und dessen Vollziehung die Staatsgewalten, denen die Sorge für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und der Sicherheit und Rechte der Bürger obliegt, nicht nur zu behindern, sondern vielleicht zu ahnden verpflichtet sind, indem (ich beruffe mich dießfalls auf die eigene Empfindung und Erfahrung der aufgeklärtesten Mitglieder der Gesetzgebung selbst) der Irrthum und die Nachläßigkeit der Gerichte, und noch vielmehr ihre Leidenschaftlichkeit und Partheylichkeit eine Schande für den Staat, und überdas ein Vergehen sind, welches das Glück und die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft noch weit mehr stöhrt, als manche Verbrechen, die das Criminalgesetz mit sehr harten Strafen belegt.

Die Meynung und Behauptung, daß die Dazwischenkunft der obersten Gewalten bey gerichtlichen Urtheilen auch dann konstitutionswidrig sey, wenn diese den Vorschriften des Rechts und der gesetzlichen Ordnung, d. i., dem ersten Grundsatz und Bedingniß der Freyheit entgegen sind, ist selbst ein vernunft- und verfassungswidriger Irrthum, den der Unverstand der vormaligen Gesetzgebung etabliert und unterstüzt hat, um dadurch ihren barbarischen Lieblingsplan den Despotismus, und die Herrschaft der Dorfaristokratie und ihre Unwissenheit zu begünstigen und fest zu gründen.

Der Verfassungsgrundsatz von der Trennung der gesetzgeb., vollzieh. und richterlichen Gewalt hat keineswegs, wie die Unwissenheit wähnt, die Absicht, dreyerley Despotien oder willkürliche Gewalten für die öffentlichen Geschäfte im Staat zu gründen, sondern einzig die Mißbräuche und Gefahren zu verhüten, welche, wie die Geschichte beweist, aus den Irrthümern dieser Gewalten bey ihrer Vereinigung in einer Hand, entstehen müssen, wogegen durch die Trennung derselben, diese Gefahr nicht nur vermieden, sondern überdas noch jede derselben, durch die ihr vorgeschriebenen Rechte und Pflichten, zum Wächter der Constitution und der Freyheit, und zum Aufseher über die übrigen wird, und diese zu beschränken und zu behindern berechtigt und verpflichtet ist, wenn eine derselben die Vorschriften und Schranken ihrer Befugnisse zu überschreiten wagt. Besonders aber liegt diese Pflicht der Vollziehung ob, welcher die Constitution daher auch das Recht ertheilt hat, selbst die vom Volk gewählten Cantonsbehörden und Gerichte einstweilen zu entsetzen und zu besetzen, wenn diese ihre Pflichten und die Schranken ihrer Befugnisse mißkennt oder verlezt, und dadurch ihre Unfähigkeit und Unwürdigkeit zu den Stellen, welche Ihnen das unerleuchtete Zutrauen des Volks auftrug, bewiesen haben 1].

B. Vollz. und gesetzg. Räthe! Ich habe Ihnen in gegenwärtiger Petition einen Fall vorgelegt, bey welchem die gesetzliche Ordnung und die dießfälligen Rechte der helvetischen Bürger, deren Erhaltung und Achtung doch offenbar für das gemeine Beste wenigstens eben so wesentlich und eben so wichtig ist, als die Behauptung und Anmassung des Luzernerschen Cantonsgerichts, daß sein widergesetzliches Urtheil vollzogen werden muß, verlezt worden sind. — Ich erwarte nun dießfalls ruhig Ihre Untersuchung und Entscheid — und hoffe bisdahin, durch die dießfalls nöthigen Befehle der Vollziehung, gegen die zudringlichen Gewaltthätigkeiten dieses Gerichts, sicher gestellt zu werden.

Beylagen.

Nachstehende Beylagen sind nothwendig und hinlänglich, das helvetische Publikum mit dem Geist und Ursprung dieses Rechtshandels, der luzernerschen Verwaltungskammer und Gerichte für einmal und bis zum Abdruck der Prozeßakten, bekannt zu machen.

N. 1.

Die Verw. Kammer des C. Luzern an den B. Vogel, Nationalarchitekt.

Luzern den 15. Hornung 1799.

Bürger. Ein Mann, an dessen Zuverläßigkeit nicht darf gezweifelt werden, sagt uns, Ihr habet Euch

1] Ob dieß nun wohl auch der Fall der Gerichtsstellen in Luzern seyn möchte, wird nun das Publikum aus dem ihm hier vorgelegten Fall und Akten beurtheilen.

geäussert, daß Luzern 30,000 fl. aus dem ehmaligen obrigkeitlichen Schatz hinterhalten habe; diese Aeusserung thatet Ihr gewiß aus patriotischem Eifer.

Da wir uns aber eines nicht unreinen Patriotism bewußt sind und bey dieser Aussage unsre Ehre compromittiert ist, indem bemeldte Casse niemand anderm als uns anvertraut worden, so fodern wir Euch auf, uns ohne Verzug anzuzeigen, wer Euch Anlaß zu einer solchen Behauptung gegeben habe, damit wir einen solchen ehrlosen Menschen zur gebührenden Verantwortung ziehen können. Republ. Gruß.

Präsident Lorenz Mayr.
J. L. Amryhn, erster Schreiber.

N. 2.

Antwort des B. Vogel unterm gleichen Tage.

BB. Administratoren! Die Aeusserung, über welche Sie eine Erklärung von mir verlangen, ist Ihnen weder ganz richtig noch vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht gesagt, daß die hiesige Verwaltungskammer fl. 30,000 aus dem ehmaligen obrigkeitlichen Schatz hinterhalten habe, sondern „daß aus diesem Schatz mehr als fl. 30,000 in ihren Händen zurückgeblieben seyen, ohne daß dem Staat bisher angezeigt worden wäre, ob dieses Geld zu Staats- oder Communalabgaben oder wozu sonst verwendet worden sey, und daß daher allerdings die Vermuthung entstehe, dieselben möchten (nicht entwendet) wohl aber zu einem Gebrauche verwendet worden seyn, der den Staat und seine Interessen nichts angeht.“

Die Sache selbst weiß ich von einem unsrer Minister, der von dem Ausstand der dießfälligen Rechnungen ohne Zweifel sehr gut unterrichtet ist, und sich auch kein Bedenken machen wird, zu seiner dießfälligen Aussage, so wie ich zu der meinigen, zu stehen.

Wenn daher, BB. Administratoren, Ihre Delicatesse nähere Auskunft hierüber erfordern sollte, so werde ich, sobald Sie mir darüber einen Wink geben, nicht anstehen, Ihnen den Namen des Ministers zu nennen. Meine eigene Delicatesse erfodert, ihm indessen von Ihrem Brief Nachricht zu geben. Rep. Gruß.

Baumeister David Vogel.

N. 3.

Klage der Verwaltungskammer beym Distriktsgericht.

Den 20. Merz 1799.

Die Verwaltungskammer des C. Luzern, zeigt dem Distriktsgericht von dem Bezirk Luzern an, daß sich B. Baumeister David Vogel unterstanden habe, sich des unverschämten und niederträchtigen Ausdrucks zu bedienen, daß die Verw. Kammer des Cantons Luzern aus dem ihr anvertrauten ehmaligen obrigkeitlichen Schatz fl. 30,000 gestohlen habe. Wir laden Euch daher ein, uns hinlängliche Genugthuung zu verschaffen und den B. Vogel zur behörigen Straffe zu ziehen.

Der Präsident der Verw. Kammer,
Lorenz Mayr.
Im Namen dieser Kammer,
Amryhn, Chef de Bureau.

N. 4.

Zeugniß des Finanzminister Bürger Finslers.

Auf Ansuchen des Bürger Baumeisters Vogel, erkläre ich, zu Handen der betreffenden Gerichtsstellen, daß ich in einem Gespräch über das Gemeindsvermögen der Stadt Luzern, und über die Ansprachen derselben auf die im Wasserthurn gelegenen Gelder, in Gegenwart des B. Vogels, über den Betrag und die Verwendung dieser Gelder befragt worden, und auch geäussert habe, daß der beträchtlichste Theil derselben in das Nationalschatzamt nach Arau abgeliefert, und zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen verwendet worden, und daß ein anderer Theil, der sich auf circa 30,000 fl. belaufen möge, in den Händen der Verwaltungskammer zurückgeblieben sey, von deren Anwendung nun noch nichts bekannt sey, weil diese Kammer noch keine Rechnung abgelegt habe.

Luzern, den 14. Merz 1799.

Der Finanzminister,
Finsler.

NB. Dieses handschriftliche Zeugniß des Finanzministers, wodurch B. Vogel beweist, daß seine Behauptung, daß die Verwaltungskammer in Luzern diesen Fond der Republik, bey einem Jahre, ohne selbst dem Finanzdepartement einige Anzeige von dessen Gebrauch oder Verwendung zu geben, in Händen behalten, und also wenigstens unfein und unanständig gehandelt habe — eine Thatsache und keine Verläumdung sey — wurde von den Luzernerschen Gerichten, nach dem Urtheilreceß um deßwillen für ungültig und unzuläßig erklärt, weil diese Zeugnißakte des helvetischen Finanzministers nicht vidimirt sey.